

fann). Über den Ersatz der bei eventuell schon begonnener Vervielfältigung entstandenen Kosten gibt § 35 Aufschluß.

Hiermit schloß Herr Dr. Mittelstaedt seine Ausführungen über das deutsche Verlagsgesetz vom 19. Juni 1901 und ging zum Thema des internationalen Verlagsrechtes über. Durch die Kürze der Zeit bedingt, so bemerkte er, kann dieses nur im kürzesten Auszug besprochen werden, eine eingehende Betrachtung würde bei der Fülle der verschiedenen Sonderverträge viele Stunden Zeit erfordern.

Wenn man das achtzehnte, ja sogar noch das neunzehnte Jahrhundert in Deutschland deshalb noch als die Nachdruckerzeit bezeichnet, weil z. B. ein in Sachsen erschienenen Werk in Preußen oder in einem anderen Einzelstaate nachgedruckt werden konnte, so verdient eigentlich unser 20. Jahrhundert in gewissem Sinne auch noch dieselbe Bezeichnung als Nachdruckerzeit. In Ländern, mit denen kein besonderer Vertrag besteht — so in Rußland — ist der Nachdruck von deutschen Werken auch heute noch nicht strafbar. — Zur Beseitigung dieser unerquicklichen Zustände trachtete man nach gegenseitigen Literaturverträgen, deren erster im Jahre 1846 zwischen Preußen und England abgeschlossen worden ist, bald danach folgte ein ebensolcher mit Frankreich. Diese Anfänge des internationalen Verlagsrechtes erfuhren durch die Verhandlungen der „Association littéraire internationale“ in den Jahren 1884/86 in Bern ihre Fortsetzung und hatten als erfreuliches Ergebnis die „Berner Übereinkunft“ vom 9. September 1886, die später — am 4. Mai 1896 — durch die „Pariser Zusatzakte“ ergänzt wurde. An den Beratungen nahmen teil und gehören jetzt zur Berner Übereinkunft die folgenden Länder: Deutschland, Belgien, Spanien mit Kolonien, Frankreich mit Algier und Kolonien, Großbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haiti, Italien, Luxemburg, Monaco, Dänemark, Norwegen, die Schweiz, Tunis und Japan.

Die „Berner Übereinkunft“ bezweckt: in den Verbandsländern gleiches Recht für In- und Ausländer zu schaffen und erstreckt sich auf Werke der Literatur und Kunst; durch das Schlussprotokoll ist der Schutz auch auf photographische Erzeugnisse ausgedehnt worden. — Nach deutschem Rechte genießt der Ausländer nur dann für sein Werk gesetzlichen Schutz, wenn es innerhalb Deutschlands zuerst erscheint und noch nicht im Auslande veröffentlicht war; andererseits ist ein im Auslande eventuell auch als Nachdruck erschienenen Werk in Deutschland nicht verfolgbar. Die Berner Übereinkunft hilft nun diesem Mangel (wenn auch nur teilweise) dadurch ab, daß sie den in einem der Vertragsländer erschienenen unveränderten Werken denjenigen Rechtsschutz gewährt, den jedes im Inlande veröffentlichte Buch genießt, mit zwei Ausnahmen, nämlich: 1. der Urheberrechtsschutz dauert in den Vertragsländern nicht länger als im Ursprungslande, 2. die Förmlichkeiten des Ursprungslandes müssen gewahrt werden. Letztere Ausnahme ist jedoch durch Sonderverträge des Reiches mit einzelnen Staaten beseitigt worden. — Gegen Übersetzung schützt die Berner Übereinkunft nur dann, wenn der Urheber innerhalb von zehn Jahren nach dem Erscheinen des Originalwerkes eine Übersetzung im eigenen oder in einem der Vertragsländer hat veranstalten lassen. Nachdruck von Zeitungsartikeln kann nur dann verfolgt werden, wenn ein diesbezügliches Verbot am Kopfe der Zeitung steht, welcher der Artikel entnommen ist. Auf Feuilletonromane trifft das Verbot in jedem Falle zu (also auch bei Unterlassung des Verbotsaufdruckes); politische Nachrichten und der vermischte Inhalt einer Zeitung sind jedoch nicht gegen Nachdruck geschützt. — Das Ausführungsrecht von dramatischen und choreographischen Tonwerken ist ohne besonderen Vorbehalt durch die Berner Übereinkunft in den Vertragsländern geschützt, bei rein musikalischen Werken bedarf es aber des ausdrücklichen Vorbehalts durch Aufdruck. Dieser Aufdruck gehört mit zu den „Förmlichkeiten“, die, wie oben gesagt, zum Schutze eines Wertes in verschiedenen Vertragsländern nötig sind. Da nun das deutsche Recht einen Vorbehalt nicht erfordert und andererseits die Förmlichkeiten, wie erwähnt, einzelnen Ländern gegenüber durch besondere Verträge beseitigt sind, ist der Vorbehalt zum Schutze gegen Aufführung nicht überall nötig. Allein die Fragen sind immerhin zweifelhaft, und deshalb empfiehlt sich für die Praxis die Vorsicht, daß der Verleger bei derartigen musikalischen Tonwerken, auch wenn es das deutsche Recht nicht verlangt, sich durch den Aufdruck: „Aufführungsrecht vorbehalten“ für das Ausland den Schutz verschafft. — Nach Artikel 11 gilt als Urheber der im Titel erwähnte Verfassername, bei anonym oder pseudonym erschienenen Werken ist der Verleger zur Vertretung des Urhebers berechtigt.

Neben dieser die vertragsschließenden Länder bindenden Übereinkunft sind Separatverträge möglich, die einzelnen Ländern untereinander noch besondere Vorteile gewähren, z. B. sind durch Sondervertrag zwischen Deutschland und Frankreich, Belgien, Italien die sonst zum Schutze nötigen Förmlichkeiten in diesen Ländern für deutsche Verleger beseitigt, gleichfalls ist der Schutz

auf musikalische Bearbeitungen, Arrangements etc. erweitert. Leider gehört Österreich-Ungarn noch nicht zur „Berner Übereinkunft“, es hat allerdings mit Deutschland einen Literaturvertrag vom 30. Dezember 1899, der aber durch die Sonderstellung Ungarns wieder viele Einschränkungen erfahren hat, so daß wir im Verhältnis zu Österreich-Ungarn teilweise schlechter gestellt sind, als den Vertragsländern der Berner Übereinkunft gegenüber. So wird der Schutz gegen Übersetzung nur für die betreffende Sprache gewährt und nur falls der Verleger des Originalwerkes in dieser Sprache innerhalb von drei Jahren eine vollständige Übersetzung veranstaltet hat, selbst auch dann endigt der Schutz schon fünf Jahre nach Herausgabe der Übersetzung. — Ferner stehen außerhalb der Berner Übereinkunft Rußland, Griechenland, Holland, Schweden, Portugal, die Türkei und Liechtenstein. Sie haben auch keine Literaturverträge mit Deutschland; also sind in diesen Ländern nachgedruckte Werke vom Ursprungslande aus nicht verfolgbar. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bedarf es zum Rechtsschutze der Eintragung des Copyright. Über den Urheberrechtsschutz, den wir Deutsche dort genießen, ist in letzter Zeit so viel in diesem Blatte veröffentlicht worden, daß man darüber hinweggehen kann.

Hiermit schloß Herr Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt seine Vorlesungen und bemerkte anschließend, daß ihm infolge der Kürze der Vortragszeit nur eine Wiedergabe des Gesetzes als Auszug möglich gewesen wäre, besonders aber das internationale Verlagsrecht habe er nur ganz flüchtig streifen können. Die Verlagsgesetzgebung sei noch nicht beendet, stehe vielmehr noch in der Entwicklung und bedürfe in vielen Hinsichten, besonders in den internationalen Beziehungen, noch des Ausbaues. Die subtile Art der geistigen Schöpfung als Ware bedinge deren individuelle Behandlung, für den Buchhändler eine ebenso interessante als auch schwere Aufgabe! — Über den Vortragszyklus selbst war nur eine Stimme des Lobes, und es gebührt Herrn Dr. Mittelstaedt auch an dieser Stelle herzlicher Dank für seine Belehrungen. Möchten diese recht nachhaltig sein! Max Zieger.

Ansichtskarten in England. — „Illustrated Postcards“ spielen in England — so wird der „Frankfurter Zeitung“ geschrieben — bei weitem noch nicht eine so große Rolle wie bei uns. Die wandernden Ansichtskarten-Verkäufer, diese nirgends fehlende Figur unserer Großstädte, würde man in London vergeblich suchen. Ebenso wenig sieht man „Spezialgeschäfte für Ansichtskarten“, wie wir sie selbst in kleineren Städten haben. Wohl führen die meisten Papierläden und ein Teil der Zeitungsstände Ansichtskarten, aber wie schwer ist es, wirklich gut ausgeführte, künstlerische Karten aufzutreiben! Die kolorierten Karten, die man am häufigsten sieht, findet der in dieser Beziehung vermögende Deutsche gräßlich. Hat man endlich eine hübsche Lichtdruckkarte entdeckt, so kann man sicher sein, darauf klein gedruckt: „Printed in Germany“ zu lesen. Über die Form der englischen Ansichtskarten sei noch einiges gesagt. Das frühere Format, das den deutschen Sammler nicht wenig ärgerte, denn diese Karten paßten in kein Sammelbuch, ist abgeschafft worden und die Karten haben jetzt gewöhnlich die auch bei uns übliche Größe. Eine andere Neuerung besteht darin, daß die englische Postbehörde gestattet hat, bei Ansichtskarten einen Teil der Vorderseite zu beschreiben. Diese Einrichtung ist auch den Sammlern sehr angenehm, da sie ermöglicht, die ganze Rückseite für das Bild auszunützen und da die Karten, wenn sie dem Album einverleibt sind, jedem gezeigt werden können, ohne daß man zugleich das darauf Geschriebene neugierigen Blicken preisgeben muß. Der Unkundige, der solche Karten nach dem Auslande sendet, zieht sich allerdings das Mißfallen des Empfängers zu, denn da das erwähnte Vorrecht nur für England gilt, muß der Adressat Straßporto zahlen.

Kinder-Kunst. — Die Ausstellung, die die Vereinigung „Die Kunst im Leben des Kindes“ gelegentlich des Frauenkongresses im Albrecht-Dürer-Hause in Berlin (Kronenstr. 18) veranstaltet hat, sucht einmal alles das zusammenzufassen, was seit der ersten Berliner Veranstaltung dieser Art im Frühling 1901 auf dem Gebiete der „Kinder-Kunst“ in Deutschland geleistet worden ist. Über die Ausstellungsgegenstände des Buch- und Kunsthandels sagt ein Bericht der „National-Zeitung“ folgendes: Die Zahl der künstlerischen Wandbilder hat sich seit drei Jahren erheblich vergrößert. Die Leipziger Firmen Teubner und Voigtländer und die Mitglieder des Karlsruher Künstlerbundes blieben dabei nach wie vor an der Spitze. Mit Benugung sieht man, daß das rein Stimmungsmäßige, das sich Kindern doch nur in Ausnahmefällen erschließen wird, mehr zurückgetreten ist, daß dafür stärkere, frischere Farben, belebtere Kompositionen, schlichte Ausschnitte aus dem Leben in der freien Natur, auf dem Lande und aus dem Tierreich mehr hervortreten, daß auch das deutsche Märchen, Schneewittchen, Rübzahl, Die sieben Schwaben,